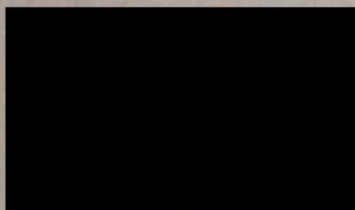




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg




Mit Postzustellungsurkunde

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Ihr Widerspruch gegen den IFG-Bescheid vom 09.12.2021
Az.: 13B-IFG 1003

Nürnberg, 21.03.2022
Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr 

auf den mit Schreiben vom 27.12.2021 erhobenen Widerspruch ergeht nach
Überprüfung der Sach- und Rechtslage folgende Entscheidung:

1. Ihrem Widerspruch wird im Umfang der beigefügten Anlage stattgegeben. Der Bescheid vom 09.12.2021 wird insoweit aufgehoben, als der Informationszugang ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen möglich ist.
2. Im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.
3. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 30.11.2021 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Über-sendung der Leitlinien für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch zivilgesellschaftliche Akteure gebeten. Überdies fragten Sie Gutachten

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18076
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:
RR'in Litau

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.b

www.bamf.de

an, die sich mit der Frage der Zulässigkeit des Datenaustausches zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Behörden in diesem Zusammenhang auseinandersetzen.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 09.12.2021 abgelehnt. Auf den Inhalt des Bescheides wird insoweit Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid erheben Sie mit Schreiben vom 27.12.2021 Widerspruch. Hierin führen Sie im Wesentlichen aus, dass die begehrte Information jedenfalls in Teilen offengelegt werden könne, ohne dass Rückschlüsse auf geschützte Informationen möglich wären. Weiter tragen Sie vor, dass die angefragten Leitlinien lediglich Ausführungen zum geltenden Datenschutzrecht enthielten und diese somit gerade für eine Weitergabe außerhalb des Bundesamtes entwickelt worden seien. Eine Weitergabe von Informationen an Sicherheitsbehörden sei im Übrigen „radikalisierten Indexpersonen“ von vornherein bekannt. Zuletzt tragen Sie vor, dass das BAMF nicht von der Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG umfasst sei, da Referat 71C keinen engen Bezug zur Tätigkeit von Sicherheitsbehörden habe.

II.

1. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist die Sach- und Rechtslage erneut geprüft worden. Die nochmalige Prüfung des Dokuments, auf das sich Ihr Antrag auf Informationszugang bezieht, hat ergeben, dass sich darin teilweise Informationen befinden, auf die ein Zugangsanspruch dem Grunde nach besteht. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 IFG ist daher dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist (zum kumulativen Vorliegen beider Voraussetzungen: BT-Drs. 15/4493, 15; VG Karlsruhe Urt. v. 22.11.2006 – 11 K 1466/06; VG Frankfurt a. M. Urt. v. 19.3.2008 – 7 E 4067/06 Rn. 55, BeckRS 2008, 37833; Urt. v. 2.7.2008 – 7 E 791/07(1)).

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Hinweis, dass es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handelt, die nicht ohne Weiteres auf andere Informationsbegehren übertragbar ist, wird ein Zugang zu jenen Informationen gewährt, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Beiliegend können Sie eine Fassung des „Bund/Länder-Leitfaden zu den Übermittlungsbefugnissen und -pflichten der zivilgesellschaftlichen Beratungsfachkräfte und Akteure im Arbeitsfeld Deradikalisierungs-/Distanzierungsarbeit“ samt Anlagen finden, in dem die geheimhaltungsbedürftigen Informationen unkenntlich gemacht worden sind. Es wird darum gebeten, mit den Dokumenten vertraulich umzugehen.

2. Im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen. Im Hinblick auf die geschwärzten Textpassagen verbleibt es dabei, dass einem Informationszugang insoweit die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 lit. c, Nr. 4 und Nr. 8 IFG entgegenstehen.

a) Gemäß § 3 Nr. 1 lit. c IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann.

Die geschwärzten Passagen enthalten phänomenologische Merkmale, die zum Teil auf Informationen und Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beruhen und auf die unter anderem auch sicherheitsbehördliche Stellen zurückgreifen. Um eine praxisorientierte Hilfe bei der Einschätzung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnis nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG oder einer strafrechtlichen Anzeigepflicht nach § 138 StGB vorliegen, bieten zu können, werden die Bestimmungen in einen Zusammenhang mit phänomenologischen Merkmalen von radikalisierten Personen auf der ideologischen Ebene und der individuellen Verhaltensebene gebracht.

Das Bekanntwerdens dieser Merkmale könnte dazu führen, dass radikalisierte Indexpersonen ihre Aussagen entsprechend anpassen und so einer Meldung an die zuständigen Sicherheitsbehörden entgehen. Hierbei ist auch nicht von Belang, ob diesen Personen dem Grunde nach bekannt sein dürfte, dass Aussagen, die auf eine starke Ideologisierung hindeuten, zu einer Weitergabe der Informationen an Sicherheitsbehörden führen können. Vielmehr enthalten die geschwärzten Passagen deutlich ausdifferenzierte Verhaltensweisen, deren Kenntnis gezielt dazu genutzt werden könnte, einer Meldung an Sicherheitsbehörden zu entgehen. Aus der Offenlegung dieser Informationen könnte folglich eine Gefährdung der Sicherheit des Bundes und der Länder resultieren und zu nachteiligen Auswirkungen auf erhebliche Belange der inneren und äußeren Sicherheit führen.

b) Nach § 3 Nr. 4 IFG kann eine Informationserteilung verweigert werden, wenn die Information nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Verschlusssachen (VSA) der Geheimhaltungspflicht unterliegt. Gemäß § 3 Nr. 4 VSA i.V.m. § 4 SÜG ist eine Information als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik nachteilig sein kann.

Der Leitfaden enthält entgegen der Widerspruchsbegründung nicht lediglich die Wiedergabe des geltenden Rechts, sondern auch die o.g. phänomenologischen Merkmale. Eine Kenntnisnahme der Merkmale durch Unbefugte

kann nach dem oben Gesagten zu einer Umgehung einer Meldung an Sicherheitsbehörden führen und damit angesichts der damit verbundenen Sicherheitsgefahren für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer nachteilig sein. Vor diesem Hintergrund und den im Ausgangsbescheid genannten Gefahren bei einem öffentlichen Bekanntwerden, sind die Merkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Leitlinien sind überdies nicht der Öffentlichkeit bekannt, sondern richten sich an zivilgesellschaftliche Beratungsfachkräfte, die vor einer Einsichtnahme die gesetzlichen Voraussetzungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) sowie der Verschlussachenanweisung vom 18. August 2019 (VSA-Bund) erfüllen müssen.

c) Schließlich steht dem Informationszugang im Hinblick auf die geschwärzten Passagen weiterhin § 3 Nr. 8 IFG entgegen. Entgegen Ihrer Ausführungen kooperiert das Referat „71C – Beratungsstelle Radikalisierung, Prävention“ im Rahmen seines Beratungsnetzwerks mit verschiedenen sicherheitsbehördlichen Partnern auf Bundes- und Landesebene (eine Übersicht zu den behördlichen Netzwerkpartnerinnen und -partnern kann hier eingesehen werden: [https://www.beratungsstelle-radikalisierung.de/DE/Unser-Netzwerk/BehoerdlichePartner/behoerdlichepartner node](https://www.beratungsstelle-radikalisierung.de/DE/Unser-Netzwerk/BehoerdlichePartner/behoerdlichepartner%20node)). In diesem Zusammenhang wurde auch der sog. Übermittlungsleitfaden unter Mitwirkung und Einbezug von Erkenntnissen aus polizeilichen und nachrichtendienstlichen Stellen aus Bund und Ländern erstellt.

d) Zuletzt ist festzustellen, dass sich sowohl die hier als auch im Ausgangsbescheid des Bundesamtes vom 09.12.2021 dargelegten Verweigerungsgründe allein auf die Herausgabe der begehrten Leitlinien beziehen. Ein separates Gutachten, das sich mit der Frage der Zulässigkeit des Datenaustausches auseinandersetzt, ist nicht vorhanden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFG-GebV und Nr. 5 Teil A der IFG-GebV.

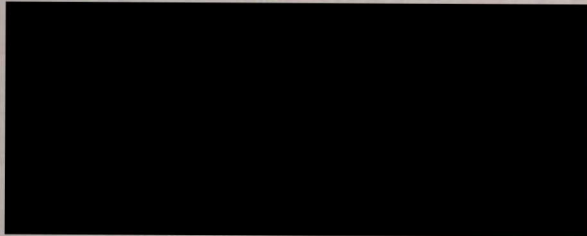
Für die teilweise Zurückweisung des Widerspruchs wird eine Mindestgebühr von 30,00 EUR erhoben.

Tatbestände für eine Gebührenaufhebung oder Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 30,00 EUR innerhalb eines Monats an:

Seite 5 von 5

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:
Verwendungszweck:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

